



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn
Manuel Augustin
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117
8600 Bruck/Mur

Bearb.: Erika Plachel
Tel.: +43 (3862) 899-223
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-217996/2026-6

Bruck/Mur, am 02.09.2026

Ggst.: Procovanu Vasile, Thörl;
gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung,
Vereinfachtes Verfahren, GewO 1994

Bekanntmachung

Herr Prococanu Vasile beabsichtigt in der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 08.01.1992, GZ.: 4.0 A 93-90/9, zuletzt genehmigten Gastgewerbebetriebsanlage „Pizzeria“, am Standort 8621 Thörl, Palbersdorf 154, die Hinzunahme von Gasgeräten und eine Erneuerung der Flüssiggasanlage vorzunehmen.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung können Nachbarn zum Projekt im Rahmen des Anhörungsrechtes innerhalb von zwei Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag abgeben.

Hingewiesen wird darauf, dass Nachbarn im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung haben. Die Parteistellung bezieht sich ausschließlich auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind.

In die Projektunterlagen kann innerhalb dieser Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag (Standort Bruck, 2. Stock, Zimmer 210a) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 359 b Gewerbeordnung 1994 idgF

Der Bezirkshauptmann i. V.

Erika Plachel
(elektronisch gefertigt)

8600 Bruck/Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Thörl, Palbersdorf 73, 8621 Thörl, mit der Einladung, die Bekanntmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Weiters ist eine Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Behörde zu übermitteln.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen

2. Manuel Augustin, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34/II/117, 8600 Bruck/Mur, mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, per E-Mail